



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de)

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

### Vorlage 08/1/03

Sitzung des Regionalrates am 27.03.2003 in Arnberg

TOP 13 : 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Lennestadt – Erweiterung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen "Grevenbrück"  
- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnberg nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Lennestadt – Erweiterung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen "Grevenbrück" zur Kenntnis.
2. Gemäß § 15 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen der Stadt Lennestadt und der Naturschutzverbände zurückgewiesen.
3. Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Lennestadt – Erweiterung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen "Grevenbrück" wird entsprechend der Anlage beschlossen.

## Begründung

### 1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Der im Bereich der Stadt Lennestadt gelegene Abgrabungsbereich „Grevenbrück“ soll erweitert werden, weil er noch eine gewinnbare Restkapazität von ca. 7 Mio. t enthält. Dies entspricht einer geschätzten Restlaufzeit von maximal 6 Jahren.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 05/1/02 verwiesen.

### 2. Ergänzende Aussagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

Die Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss enthielt auch die Prüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH für das gemeldete FFH-Gebiet „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“ (DE 4813-301). Von den insgesamt 10 Teilflächen dieses Gebietes wurden nur die Teilflächen „Wilhelmshöhe“ und „Melbecketal mit Rübenkamp“ der o.g. Prüfung unterzogen, weil - nach Ansicht der Bezirksregierung - nur diese beiden Teilflächen durch die Erweiterung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen „Grevenbrück“ hätten möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden könnten. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Übrigen auf die Vorlage 05/1/02 verwiesen.

Für die Teilgebiete „Breiter Hagen“ und „Hausschlade“ des gemeldeten FFH-Gebiets „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“ (DE 4813-301) wurde keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für diese Teilgebiete erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Abgrabungsbereiches aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Beide Teilfläche liegen auf der dem Abgrabungsbereich gegenüber liegenden Talseite des Lennetales. Die Teilfläche „Breiter Hagen“ ist mindestens 650 m vom Erweiterungsbereich entfernt, während die Entfernung von der

Teilfläche „Hausschlade“ zum Erweiterungsbereich mindestens 1300 m beträgt.

- Die Gewinnung der Rohstoffe wird aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte und in Fortsetzung der bisherigen Abgrabungstätigkeit in nördlicher und ostwärtiger Richtung erfolgen und sich somit von den Teilflächen „Breiter Hagen“ und „Hausschlade“ entfernen.

### 3. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 14. März 2002 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 05/01/02). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Bezirksregierung zusammengestellt und ausgewertet. Am 18. September 2002 wurden sie mit den Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Eine Kurzfassung der Bedenken, Anregungen und Hinweise einschließlich der Erörterungsergebnisse ist in der Anlage 2 beigefügt.

In dem Entwurf der zeichnerischen Darstellung zum Erarbeitungsbeschluss wurde die Grenze des Abgrabungsbereichs im Nordwesten gegenüber der gültigen Fassung des GEP zurückgenommen. Auf Anregung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten wurde dieser Bereich mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft“ überlagert (vgl. Anlage 1 und Anlage 2, LÖBF, Anregung 010).

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass für den überwiegenden Teil der Anregungen und Bedenken ein Ausgleich der Meinungen zu der beabsichtigten Erweiterung des o.g. Abgrabungsbereiches erzielt werden konnte. Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, sind nachfolgend aufgeführt.

#### 4. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

##### 4.1 Bedenken der Stadt Lennestadt

Die Stadt Lennestadt regte an, dass der Abstand der Oberkante der Abgrabung zur Wohnbebauung 400 m nicht unterschreiten soll. Im Rahmen der Erörterung konnten die Vertreter der Stadt Lennestadt dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung (vgl. Anlage 2) nicht zustimmen. Sie beharrten vielmehr auf der Einhaltung des von ihr geforderten Mindestabstandes von 400 m bereits auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung. Einer solchen Veränderung des Abgrabungsbereiches widersprachen die Vertreter des Wirtschaftsverbandes der Natursteinindustrie. Sie wiesen auf die fehlende rechtliche Grundlage für die Anregung der Stadt Lennestadt hin.

##### 4.2 Bedenken der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände hatten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken und Anregungen vorgetragen (siehe Anlage 2). Da sie - trotz fristgerechter Einladung - zum Erörterungstermin nicht erschienen waren, konnten die Bedenken und Anregungen nicht erörtert werden. Auf Nachfrage erklärten die Naturschutzverbände, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten und auch den Ausgleichsvorschlägen nicht zustimmen könnten.

Im Wesentlichen lassen sich die Bedenken der Naturschutzverbände wie folgt zusammenfassen:

- Durch die Erweiterung des Steinbruches seien auch ohne direkte Inanspruchnahme negative Auswirkungen auf die genannten FFH-Teilflächen zu befürchten. Außerdem handele es sich auch außerhalb der FFH-Flächen um ein Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung. Zudem sei zu beachten, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen verloren gingen, die möglicherweise durch Intensivierungen ärmerer Standorte kompensiert würden, was zu negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt führen könne.

- Notwendige Rekultivierungsvorstellungen ließen sich wegen der Lage der Zufahrt auch im abgebauten Bereich nicht realisieren.
- Es wird zwar eine industrielle Folgenutzung wegen der Nähe zur Bundesstraße angesprochen, zu Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch keine Aussagen getroffen.
- Da von einem vollständigen Abbau der Lagerstätte ausgegangen wird, ist auch zukünftig mit Erweiterungen des Abgrabungsbereichs zu rechnen. Hierzu ist im GEP-Verfahren Stellung zu nehmen bzw. ein entsprechendes Abgrabungskonzept vorzulegen.

## 5. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksregierung

Die im Erarbeitungsverfahren vorgebrachten und im Erörterungstermin nicht ausgeräumten Bedenken werden von der Bezirksregierung wie folgt beurteilt:

### 5.1 Bedenken der Stadt Lennestadt

Die abschließende Festlegung konkreter Abstände zwischen Abgrabungsbereichen einerseits und Wohnbebauung andererseits ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Gebietsentwicklungsplanung. Vielmehr ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären, welche Abstände zwischen der beantragten Abgrabungsfläche und der nächstgelegenen Bebauung einzuhalten sind. Dabei wird in der Regel der im Abstandserlass vom 2.4.1998 aufgeführte Mindestabstand von 300 m als ausreichend erachtet. Besondere Umstände, welche einen größeren Abstand zwingend erforderlich werden lassen, wurden von der Stadt Lennestadt im Erarbeitungsverfahren nicht vorgetragen.

### 5.2 Bedenken der Naturschutzverbände

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ist in der Regel mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs verbunden. Die bisherige Bodennutzung wird zerstört und geht zumindest für lange Zeit verloren. Daneben kann die Rohstoffgewinnung unter Umständen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Raumnutzungen führen.

Auf der anderen Seite steht die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung, welche die Planung von Alternativen - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt zulässt. Im vorliegenden Fall kann der bestehende Steinbruch sowohl aufgrund der räumlichen Gegebenheiten als auch aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte nur in der vorgeschlagenen Weise erweitert werden.

Wie bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss beschrieben, ist das primäre Gewinnungsziel des bereits seit Jahrzehnten existierenden Steinbruchs die Produktion von Dolomit-Kalk. Hinzu kommt, dass der Standort Lennebstadt-Grevenbrück als einziges Werk für Forstkalk in Nordrhein-Westfalen von überregionaler Bedeutung ist.

Im Rahmen der von der Bezirksregierung entsprechend dem Planungsmaßstab durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die 19. Änderung des GEP TA OB Siegen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Teilflächen „Wilhelmshöhe“, „Melbecketal mit Rübenkamp“, „Hauschlade“ und „Breiter Hagen“ des gemeldeten FFH- Gebietes „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“ (DE 4813-301) führt.

Die mit der Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereichs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erscheinen vor dem oben geschilderten Hintergrund insgesamt gerechtfertigt.

Die Festlegung der Zufahrt ist nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Sie ist vielmehr im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Abbaurichtung sowie den Betriebsabläufen im Steinbruch ist jedoch abzusehen, dass eine Verlegung der Zufahrt nicht möglich sein wird.

Als Folgenutzung wurde, wie bereits in Kapitel 3 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss dargelegt, die Freiraumnutzung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine gewerbliche Nutzung von Teilbereichen ist nicht vorgesehen. Die entsprechenden Passagen in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss geben keine konkreten Planungen, son-

dem nur allgemeine Standortüberlegungen wieder und sind nicht Gegenstand dieser Änderung des Gebietsentwicklungsplans.

Aufgrund den Gegebenheiten der Lagerstätte, soweit diese erforscht sind, kann angenommen werden, dass auch über den in diesem GEP-Änderungsverfahren zu betrachtenden Zeithorizont hinaus ein weiterer Abbau der Lagerstätte in Frage kommen kann. Aus dieser Annahme kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein solcher Abbau auch tatsächlich stattfinden wird bzw. dass eine Entscheidung über einen weiteren Abbau getroffen wurde. Dies ist vielmehr zu gegebener Zeit zu klären.

### 5.3 Ergebnis

Die Bezirksregierung schlägt deshalb vor, die Bedenken und Anregungen, welche sich gegen die 19. Änderung des GEP TA OB SI richten, zurückzuweisen und die Änderung in der vorliegenden Fassung aufzustellen.

### 6. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Bereich der Stadt Lennestadt der Landesplanungsbehörde (MVEL) zur Genehmigung vorgelegt.

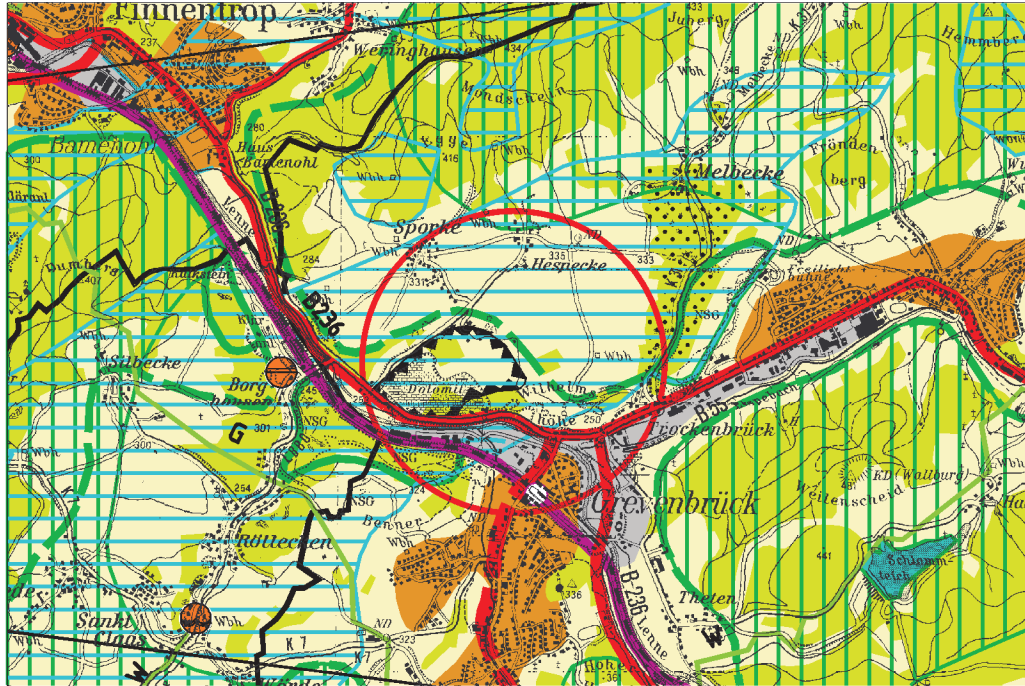
# GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN -Auszug-

Anlage 1

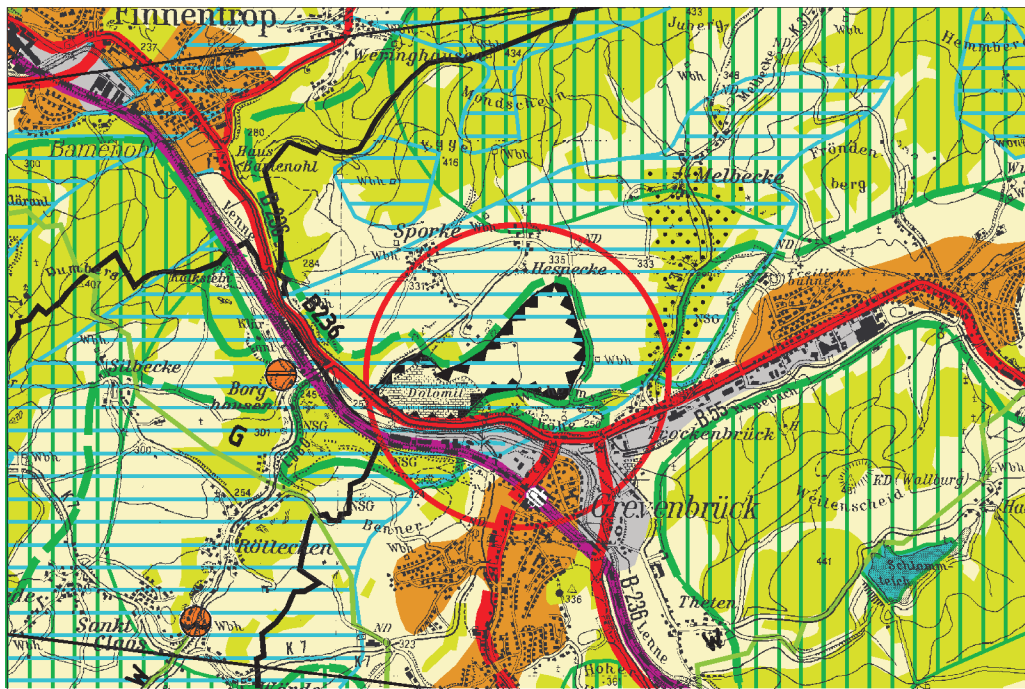
Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 25.08.1989, VI B2 - 60.21.

## 19. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Lennestadt (Erweiterung des Bereiches für die Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen "Grevenbrück" )

Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 27. 3. 2003



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000



## Synopse zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0001</b>		
Die Abgrenzung des Abgrabungsbereiches ist so vorzunehmen, dass Beeinträchtigungen der Bebauung und der Bewohner in den Ortsteilen Sporke, Hespecke und Trockenbrück durch Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen und Grundwasserstandsänderungen (Setzungen, Wassergewinnungsanlage) auszuschließen sind.	Der Anregung ist bereits grundsätzlich entsprochen worden. Die Abgrenzung des Abgrabungsbereichs wurde entsprechend den regionalplanerischen Darstellungsgrundsätzen so vorgenommen, dass mögliche Beeinträchtigungen der genannten Ortsteile nicht auftreten dürften. Die abschließenden Prüfungen der möglichen Immissionen und verbindliche Regelungen zu deren Vermeidung erfolgen im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0002</b>		
Der Abstand der Wohnbebauung zur Oberkante Abgrabung soll 400m nicht unterschreiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genauen Abstände werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Hierbei sind die Regelungen des Abstandserlasses zu beachten.	Die Stadt Lennestadt hält an ihrer Forderung nach einem einzuhaltenden Mindestabstand der Oberkante Abgrabung von 400m zur nächsten Wohnbebauung bereits bei der Darstellung im GEP fest. Dies sei das Ergebnis einer Bürgerversammlung, dem sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen angeschlossen habe. Die Vertreter des Wirtschaftsverbandes lehnen eine Veränderung des Abgrabungsbereiches mit Hinweis auf fehlende verbindliche Vorschriften ab. Kein Einvernehmen
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0003</b>		
Die konkrete Abgrabung ist so mit einem Wall einzufassen und mit standortheimischen Gehölzen einzugrünen, dass die Immissionsbelastung für die Orte Sporke, Hespecke und Trockenbrück sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während des Abgrabungszeitraumes insbesondere aus Sicht der Bebauung minimiert wird.	Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Die gewünschten Maßnahmen unterliegen nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Sie sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages

## Synopse zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0004</b>		
Die Rekultivierung bzw. die Wiedernutzbarmachung der abgebauten Steinbruchflächen sollen kurzfristiger als bei bisherigen Verfahren erfolgen.	Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Der zeitliche Ablauf von Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung hängt entscheidend von den Betriebsabläufen des Steinbruchs ab. Ob und in welchem Umfang nicht mehr für den Betrieb benötigte Flächen bereits vorzeitig einer Folgenutzung zugeführt werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, erscheint aber aufgrund der derzeitigen Betriebsabläufe eher zweifelhaft.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0005</b>		
Die Verkehrserschließung des Steinbruchs soll ausschließlich über die vorhandenen Zufahrten (B 236, Neukamp) erfolgen.	Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Die Regelung der Zufahrt unterliegt nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Sie ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0006</b>		
Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen darf nicht zu einer Existenzgefährdung der Betriebe führen.	Dem Anliegen kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die möglichen Regelungen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.	Dem Anliegen kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die möglichen Regelungen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen nicht regionalplanerischen Regelungskompetenzen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nach einvernehmlichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern. Einvernehmen
<b>Beteiligter: 120905 Bürgermeister der Stadt Lennestadt Anregung: 0007</b>		
Die wissenschaftliche Erforschung einer mesolithischen Ansiedlung im Abgrabungsbereich ist	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Darstellung des Abgrabungsbereiches steht der	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages

## Synopsis zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
sicherzustellen, evtl. ist dieser Bereich auszugrenzen.	wissenschaftlichen Erforschung der neolithischen Siedlung nicht entgegen. Die Fundstätte liegt zudem am Rande der nicht parzellenscharfen Darstellung (Interpretationsspielraum), so dass ihre Veränderung nicht erforderlich erscheint. Die genauen Regelungen zur Sicherung und Erforschung der Fundstätte sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären.	
<b>Beteiligter: 310003 Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe- Anregung: 0001</b>		
<p>Gegen die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Dolomitabbau) durch die Grevenbrücker Kalkwerke in dem ausgewiesenen Bereich bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht erhebliche Bedenken. Neben Einzelfunden aus verschiedenen Epochen der Steinzeit wurde im östlichen Areal des geplanten Abbaubereichs ein ortsfestes Bodendenkmal der späten Jungsteinzeit lokalisiert.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Durch die nicht parzellenscharfe Darstellung des Abgrabungsbereiches wird die Sicherung und Erforschung der an seinem Rande gelegenen Fundstätte grundsätzlich nicht gefährdet. Die genaue Abgrenzung der Flächen, welche abgegraben werden können, erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. (vgl. auch Anregung Lennestadt/0007)</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001</b>		
<p>Aus der Darstellung des GEP-Änderungsentwurfes, der generell eine Darstellungsunschärfe beinhaltet, wird der Abstand nach erfolgtem Abbau zwischen der Abgrabung und dem Schutzgebiet "Wilhelmshöhe" nicht deutlich.</p> <p>Es werden auch keine Angaben über die Technik des Abbaus und die Abbauvorbereitungen gemacht. So kann m. E. nur in einer <u>Abschätzung</u> entsprechend der Planungsebene in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit die Feststellung getroffen werden, dass durch die Planung das potentielle FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen" südlich Finnentrop nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Gem. Ziffer 6.1 i.V.m. Ziffer 5.2 VV-FFH wurde die Verträglichkeit der Planung mit den wahrscheinlichen Erhaltungszielen des potentiellen FFH-Gebiets "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop" geprüft. Diese Prüfung, die dem Planungsmaßstab der Regionalplanung entsprechend durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des im GEP TA OB SI dargestellten Abgrabungsbereiches die potentiellen FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen werden. Diese Feststellung bezieht sich auf die Planungsebene der Gebietsentwicklungsplanung und ersetzt die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung wurde modifiziert. Als Erörterungsergebnis wurde festgehalten:</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Gem. Ziffer 6.1 i.V.m. Ziffer 5.2 VV-FFH wurde die Verträglichkeit der Planung mit den wahrscheinlichen Erhaltungszielen des potentiellen FFH-Gebiets "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop" geprüft. Diese Prüfung, die dem Planungsmaßstab der Regionalplanung entsprechend durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des im GEP TA OB SI dargestellten Abgrabungsbereiches die potentiellen FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Feststellung bezieht sich auf die</p>

### Synopse zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Genehmigungsverfahren nicht. Die Regelung des genauen Abstandes zwischen der Abgrabung und dem Naturschutzgebiet "Wilhelmshöhe" ist nicht Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung. Sie erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die nicht parzellenscharfe Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes dient in diesem Zusammenhang der Sicherung der regionalplanerisch sinnvollen Erweiterung des vorhandenen Abgrabungsbereiches. Angaben zur Technik des Abbaus und zu den Abbauvorbereitungen erscheinen für die regionalplanerische Beurteilung der Abgrabung nicht von wesentlicher Bedeutung, weil Regelungen hierzu nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz unterliegen, sondern dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die bisherige Abgrabungstechnik beibehalten wird.</p>	<p>Planungsebene der Gebietsentwicklungsplanung und ersetzt nicht die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Regelung des <u>parzellenscharfen</u> Abstandes zwischen der Abgrabung und dem Naturschutzgebiet "Wilhelmshöhe" ist nicht Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung. Sie erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die nicht parzellenscharfe Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes dient in diesem Zusammenhang der Sicherung der regionalplanerisch sinnvollen Erweiterung des vorhandenen Abgrabungsbereiches. Angaben zur Technik des Abbaus und zu den Abbauvorbereitungen erscheinen für die regionalplanerische Beurteilung der Abgrabung nicht von wesentlicher Bedeutung, weil Regelungen hierzu nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz unterliegen, sondern dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die bisherige Abgrabungstechnik beibehalten wird. Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002</b></p>		
<p>Im Genehmigungsverfahren für die Abgrabung ist erneut zu prüfen, ob durch die Planung das potentielle FFH-Gebiet "Kalkbuchwälder, Kalkhalbtrockenrasen und Felsen südlich Finnenrop" nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe Anregung LÖBF/0001.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003</b></p>		
<p>Der Steinbruch wird das Teilgebiet Wilhelmshöhe zu ca. 2/3 umschließen. Hierdurch kann es durch größere Staubeinträge oder bei geringem Abstand ggfls. durch</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Äußerung, dass der Abgrabungsbereich den BSN "Wilhelmshöhe" zu 2/3 umschließt, trifft nicht zu. Der</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung wurde modifiziert. Als Erörterungsergebnis wurde festgehalten:</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>das Einschwemmen von Oberboden zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Vegetationsbestände des Gebietes kommen. Ein Verweis auf das jahrzehntelange Nebeneinander von Abbau und schutzwürdigen Lebensräumen ohne negative Folgen reicht zur Beurteilung der Eingriffsfolgen nicht aus.</p>	<p>Abgrabungsbereich grenzt im Süden teilweise an den BSN an. Das jahrzehntelange verträgliche Nebeneinander von Rohstoffgewinnung und Naturschutz, die Gegebenheiten der Örtlichkeit und die anzunehmende Abbaurichtung bieten eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung, dass die Teilfläche "Wilhelmshöhe" durch die Abgrabungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Äußerung, dass der Abgrabungsbereich den Bereich für den Schutz der Natur "Wilhelmshöhe" zu 2/3 umschließt, trifft nicht zu. Tatsächlich wird der Bereich von dem Abgrabungsbereich und der B 236 zusammen zu 3/4 umschlossen. Das jahrzehntelange verträgliche Nebeneinander von Rohstoffgewinnung und Naturschutz, die Gegebenheiten der Örtlichkeit und die anzunehmende Abbaurichtung bieten eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung, dass die Teilfläche "Wilhelmshöhe" durch die Abgrabungstätigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Maßnahmen einer möglichen Verinselung entgegenzuwirken, wobei die schmale Form des Bereichs für den Schutz der Natur besonders zu berücksichtigen ist.</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004</b></p>		
<p>Der Abstand zum Teilgebiet "Melbecketal" ist wesentlich größer und damit die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung geringer. Die FFH-Verträglichkeit kann erst durch eine qualifizierte Prüfung im Genehmigungsverfahren für die Abgrabung erfolgen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung entspricht den in Ziffer 5.2 i.V.m. Ziffer 5.3 VV-FFH gestellten Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung (Darstellung der Erweiterung des Abgrabungsbereiches im Gebietsentwicklungsplan) die zu erwartenden Erhaltungsziele des potentiellen FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im übrigen siehe Anregung LÖBF/0001.</p>	<p>Es wurde vereinbart, dass in der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss noch Aussagen zu den Teilflächen G, H und J des potentiellen FFH-Gebietes DE 4813-301 getroffen werden. Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0005</b></p>		
<p>Nach einer qualifizierten FFH-Verträglichkeitsprüfung und im Falle der Zulassung sollte ein hinreichender, mindestens jedoch 50 m breiter Abstand zum Teilgebiet "Wilhelmshöhe" eingehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung des Abstandes sowie seiner Flächennutzung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Abstandsflächen sollten überwiegend zur Entwicklung weiterer Halbtrockenrasenbestände dienen, die durch Beweidung oder Mahd offenzuhalten sind. Zur Vermeidung von Staubeinträgen sollte an der Abbaugrenze eine Abschirmung durch Heckenpflanzen bzw. Buschwerk erfolgen.	Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe Anregungen LÖBF/0001 und LÖBF/0004.	
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0006</b>		
Wegen des Substrates und der morphologischen Gegebenheiten besteht in einem Dolomitsteinbruch in besonderem Maße die Möglichkeit zur Entwicklung seltener schutzwürdiger Lebensräume. Bevorzugt sollten jedoch offene Lebensräume, z.T. mit Buschwerk entstehen und auf die Pflanzung einer "Waldlandschaft" nach dem bestehenden Herrichtungsplan verzichtet werden. Hinzu kommt, dass im Umfeld des Steinbruchs ein hohes Artenpotential für eine Eigenentwicklung besteht und die Einbindung des geplanten Steinbruchs in ein Biotopverbundnetz räumlich besonders günstig erscheint.	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Als Nachfolgenutzung ist der Darstellung des Abgrabungsbereiches die Darstellung "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" unterlegt. Diese Darstellung lässt die beschriebenen Zielvorstellungen zur Nachfolgenutzung grundsätzlich zu. Dies gilt auch für die Einbindung in ein Biotopverbundnetz. Genaue Regelungen zur Nachfolgenutzung und Rekultivierung mit konkreten Maßnahmeplanungen erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0007</b>		
Nach dem Entwurf der "Abgrabungsrichtlinie", der für 50 % der Abgrabungsflächen eine Naturschutzfunktion vorsieht, wird die Darstellung des Steinbruchs als BSN angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die gewählte Darstellung der Nachfolgenutzung sind im Punkt 3 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Vorlage RR Arnsberg 05/1/02) ausführlich dargelegt worden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht der Entwurf einer Richtlinie, sondern die gültige Richtlinie zu beachten ist.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0008</b>		
Gegen eine gewerblich-industrielle Nutzung bestehen	Die Bedenken werden nicht geteilt.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages

## Synopse zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes Bedenken.	Als Nachfolgenutzung ist im Entwurf "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt worden. Die in der Begründung des Erarbeitungsbeschlusses angesprochenen örtlichen Gegebenheiten lassen zumindest Teile des Steinbruches auch für eine gewerbliche Nachfolgenutzung potentiell geeignet erscheinen. Hierbei sind besonders die topographischen Gegebenheiten der Stadt Lennestadt zu berücksichtigen, die eine gewerbliche Entwicklung erheblich erschweren. Ob dieser Standort tatsächlich für eine gewerbliche Nutzung in Frage kommt, wird zu gegebener Zeit in einem GEP-Verfahren geklärt werden müssen.	
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0009</b>		
Bei einem Abbau über den jetzt dargestellten Bereich hinaus ist im Gegensatz zur oben getroffenen Aussage möglicherweise mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Teilgebietes "Melbecketal" zu rechnen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der Abbau über den dargestellten Abgrabungsbereich hinaus ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0010</b>		
Es wird angeregt, den aus dem Abgrabungsbereich ausgesparten Bereich um den Tannenhof (BK 4814 - 025) mit in die Darstellung BSLE aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der BSL wird entsprechend der Anregung erweitert.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001</b>		
<u>Die 19. Änderung des GEP's zur Darstellung einer Abgrabungserweiterung in Lennestadt wird abgelehnt.</u> Unmittelbar angrenzend an die geplante Erweiterung befindet sich das FFH-Gebiet "Melbecketal mit Rübenkamp" des vom Land NRW gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop".	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der angesprochenen Teilflächen des potentiellen FFH-Gebiets nicht zu befürchten ist (vgl. Begründung zum Erarbeitungsbeschluss Ziffer 2). Aufgrund der Standortgebundenheit des	Die Naturschutzverbände nahmen am Erörterungstermin nicht teil. Auf Nachfrage erklärten sie schriftlich, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten.

## Synopsis zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es handelt sich dabei um den Lebensraum von Rotmilan, Grauspecht und Neuntöter, deren Lebensräume sich nicht auf die FFH-Lebensräume beschränken. Auch ohne direkte Inanspruchnahme sind daher negative Auswirkungen sowohl auf die FFH-Lebensräume als auch die diesen Lebensräumen direkt oder indirekt zuzuordnenden Arten nicht auszuschließen (z.B. Grundwasserstandsänderungen, Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen). Auch außerhalb der FFH-Flächen handelt es sich dabei um ein Gebiet mit hoher ökologischer Bedeutung. Zudem ist zu beachten, dass hier wertvolle landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, die möglicherweise durch Intensivierungen ärmerer Standorte kompensiert werden, was zu negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt führen kann.</p>	<p>Rohstoffvorkommens und seiner relativen Seltenheit erscheint die Erweiterung des im GEP TA OB SI dargestellten Abgrabungsbereiches gerechtfertigt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002</b></p>		
<p>Notwendige Rekultivierungsvorstellungen lassen sich wegen der Lage der Zufahrt auch im abgebauten Bereich nicht realisieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung einer Zufahrt an anderer Stelle ist nicht möglich. Hinzu kommt, dass die abgebauten Bereiche des Steinbruchs aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Lagerstätte und der sich daraus ergebenden Betriebsabläufe für den Steinbruchbetrieb benötigt werden. Eine Rekultivierung der bereits abgebauten Bereiche kann allein deshalb nicht erfolgen.</p>	<p>Die Naturschutzverbände nahmen am Erörterungstermin nicht teil. Auf Nachfrage erklärten sie schriftlich, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten.</p>
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</b></p>		
<p>Eine industrielle Folgenutzung wird wegen der Nähe zur Bundesstraße zwar angesprochen, über Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch nichts zu erfahren. Es wird lediglich auf die bekannten 25 % für Naturschutzzwecke hingewiesen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Als Nachfolgenutzung ist im Entwurf "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" dargestellt worden. Die konkrete Gestaltung der Flächen, sowie die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.</p>	<p>Die Naturschutzverbände nahmen am Erörterungstermin nicht teil. Auf Nachfrage erklärten sie schriftlich, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten.</p>



## Synopsis zum GEP-Verfahren

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Die in der Begründung des Erarbeitungsbeschlusses angesprochenen örtlichen Gegebenheiten lassen zumindest Teile des Steinbruches auch für eine gewerbliche Nachfolgenutzung potentiell geeignet erscheinen. Hierbei sind besonders die topographischen Gegebenheiten der Stadt Lennestadt zu berücksichtigen, die eine gewerbliche Entwicklung erheblich erschweren. Ob dieser Standort tatsächlich für eine gewerbliche Nutzung in Frage kommt, wird zu gegebener Zeit in einem GEP-Verfahren geklärt werden müssen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004</b></p>		
<p>Es wird davon ausgegangen, dass der vollständige Abbau der Dolomitlagerstätte geplant ist. Es ist also damit zu rechnen, dass in Zukunft zusätzliche Erweiterungen nachfolgen. Es ist daher auch hierzu im GEP-Änderungsverfahren Stellung zu beziehen bzw. ein entsprechendes Abgrabungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein möglicher Abbau über den dargestellten Abgrabungsbereich hinaus ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>	<p>Die Naturschutzverbände nahmen am Erörterungstermin nicht teil. Auf Nachfrage erklärten sie schriftlich, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhalten.</p>